

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1971	Nummer 92
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	30. 6. 1971	RdErl. d. Kultusministers Siegeführung durch den Berufsschulzweckverband Alsdorf und den Schulverband Dollendorf	1290
20510	26. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Verkehrsunterricht (§ 48 StVO); Aufgaben der Polizei	1290
20531	7. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Führung der Lichtbildkartei (LK)	1290
20531	7. 7. 1971	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bereinigung kriminalpolizeilicher Sammlungen und Karteien	1290
21504 2151 453	30. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes	1292
22308	7. 6. 1971	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen	1292
2314	18. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Reisekostenvergütung und Arbeitsentschädigung für die Mitglieder der Oberen Umlegungsausschüsse nach § 15 Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	1294
26	4. 6. 1971	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für ausländische Lehrer an deutschen Schulen	1295

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 6. 1971	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1295
2. 7. 1971	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Wiehl, Oberbergischer Kreis	1295
27. 7. 1971	Bek. — Neue Anschrift des Verwaltungsgerichts Düsseldorf	1296
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
30. 6. 1971	Bek. — Verlegung von Diensträumen	1295
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
24. 6. 1971	Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	1296
24. 6. 1971	Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	1296
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	1296

I.

1132.

**Siegelführung durch den Berufsschulzweckverband
Aldorf und den Schulverband Dollendorf**

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1971 —
I B 5.35—55/0 — 936/71

Entsprechend den Ausführungen meines RdErl. v. 2. 6. 1971 (n. v.) — I B 5.35—55/0 — 936/71 — sind die RdErl. v. 15. 7. 1957 (ABl. KM. NW. S. 100/SMBL. NW. 1132) und vom 18. 1. 1967 (ABl. KM. NW. S. 51/SMBL. NW. 1132) gegenstandslos.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister hebe ich sie hiermit auf.

— MBl. NW. 1971 S. 1290

20510

**Verkehrsunterricht (§ 48 StVO)
Aufgaben der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1971 — IV A 2 — 2502

1 Zur Durchführung des § 48 StVO, insbesondere bei der Erfassung der Verkehrsteilnehmer, die für einen Verkehrsunterricht in Betracht kommen, erforderlichenfalls auch bei der Erteilung des Unterrichts, sind die Straßenverkehrsämter auf die Mitarbeit der Polizei angewiesen.

2 Meldung zum Verkehrsunterricht

2.1 Die Voraussetzungen für eine Meldung zum Verkehrsunterricht sind in der Vwv-StVO näher angegeben. Liegen diese nicht vor, so ist in der Regel von einer Meldung abzusehen, so z. B. in Fällen einer offenbar aus Unachtsamkeit begangenen geringfügigen Zuwiderhandlung im Sinne des § 56 OWiG.

2.2 Sonstige Maßnahmen (Belehrung, Verwarnung, Anzeige) bleiben von der Meldung zum Verkehrsunterricht unberührt.

2.3 Die Betroffenen sollen darauf hingewiesen werden, daß sie mit einer Vorladung zum Verkehrsunterricht rechnen müssen.

2.4 Wegen des Vordrucks für die Meldung der Verkehrsteilnehmer wird auf den RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 9. 1960 (SMBL. NW. 9221) verwiesen.

3 Erteilung des Verkehrsunterrichts

Wird der Verkehrsunterricht von der Polizei erteilt, so ist er Beamten zu übertragen, die sich hierfür nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen besonders eignen. Durch eine überzeugende, lebendige Darstellung des Unterrichtsstoffes soll erreicht werden, daß die Unterrichtsteilnehmer die Maßnahme nicht als Strafe, sondern als eine Belehrung empfinden, die in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit notwendig und nützlich ist.

4 Der RdErl. v. 17. 4. 1961 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

5 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBl. NW. 1971 S. 1290

20531

**Richtlinien
für die Führung der Lichtbildkartei (LK)**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1971 — IV A 4 — 6404/2

1 Allgemeine

1.1 Die LK dient der Identifizierung unbekannter tatverdächtiger Personen. Ihre Führung ist eine kriminalpolizeiliche Maßnahme, die der Strafverfolgung im Einzelfalle dient.

Rechtsgrundlagen sind § 81 b StPO, § 23 Abs. 3 PolG und § 3 Abs. 1 AuslG.

1.2 Die LK ist nach Deliktgruppen, Geschlecht, Alter, Körpergröße oder anderen geeigneten Merkmalen zu ordnen.

2 Aufnahme in die LK

2.1 Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Kartei müssen auch die Belange des Betroffenen berücksichtigt werden. In der Regel wird es jedoch das Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung einer Straftat erfordern, daß der Betroffene die mit dem Vorzeigen seines Bildes verbundene Beeinträchtigung in Kauf nehmen muß (§ 24 KunstUrhG).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

2.2 In die LK werden die Lichtbilder von Personen aufgenommen, die verurteilt oder einer mit Strafe bedrohten Handlung dringend verdächtig sind und bei denen nach Beurteilung ihrer bisherigen Verhaltensweise mit der Möglichkeit einer Wiederholung gerechnet wird.

2.3 Lichtbilder von Kindern dürfen in die LK nicht aufgenommen werden, von Jugendlichen nur bei besonders erkennbarer krimineller Intensität.

2.4 Lichtbilder, auf denen auch Unbeteiligte festgehalten sind, dürfen in die LK nicht aufgenommen werden.

2.5 Über die Aufnahme in die Kartei entscheidet der Dienststellenleiter oder ein vom ihm beauftragter Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes.

3 Bereinigung der LK

Siehe Richtlinien für die Bereinigung kriminalpolizeilicher Sammlungen und Karteien, mein RdErl. v. 7. 7. 1971 (SMBL. NW. 20531).

4 Einsichtnahme in die LK

4.1 Vor Einsichtnahme in die LK durch Zeugen ist zu prüfen, ob dies kriminalpolizeiliche Interessen gefährdet.

4.2 Bei Lichtbildvorlagen dürfen dem Wiedererkennungszeugen keine Personalien der abgebildeten Person bekannt werden.

4.3 Der Einsichtnehmende ist in geeigneter Form anzuhalten, die durch die Einsichtnahme erlangten Kenntnisse nicht weiterzugeben; er hat die Belehrung schriftlich zu bestätigen.

4.4 Die Einsichtnahme sowie das Ergebnis sind zu erfassen.

— MBl. NW. 1971 S. 1290

20531

**Richtlinien
für die Bereinigung
kriminalpolizeilicher Sammlungen und Karteien**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1971 — IV A 4 — 6404

Die kriminalpolizeilichen Sammlungen und Karteien sollen brauchbare Unterlagen für Vergleichs-, Auswertungs- und Auskunftszwecke enthalten. Mit ihrer laufenden Ergänzung muß auch ihre ständige Bereinigung einhergehen.

Die nachstehend genannten Bereinigungsfristen sind grundsätzlich allgemein verbindlich. In Einzelfällen muß es jedoch der sachbearbeitenden Dienststelle überlassen bleiben, Karteikarten, Meldungen usw. früher zu vernichten oder über die vorgesehenen Bereinigungsfristen hinaus in den Sammlungen und Karteien zu belassen.

1 Daktyloskopische Sammlungen

1.1 Zehnfingerabdrucksammlung

Aus der Zehnfingerabdrucksammlung sind diejenigen Blätter zu vernichten, die Personen betreffen, die

- a) verstorben sind,
- b) das 90. Lebensjahr vollendet haben.

1.2 Einzelfingerabdrucksammlung

Aus der Einzelfingerabdrucksammlung sind alle Einzelfinger- und Handflächenabdrücke zu vernichten, die von Personen stammen, die

- a) verstorben sind,
- b) das 40. Lebensjahr vollendet haben,
es sei denn, daß sie die Annahme rechtfertigen, sich noch weiter einschlägig zu betätigen. In diesen Fällen bleiben die Abdrücke um weitere 5 Jahre befristet in der Sammlung.

1.3 Daktyloskopische Tatortspurensammlung

Daktyloskopisches Spurenmaterial ist zu vernichten, wenn es den Umständen nach nicht oder nicht mehr den Zwecken der Strafverfolgung dienen kann.

2 Kriminalaktsammlung**2.1 Namenskartei (Zentralkartei, Personenkartei, Zentralregister o. ä.)**

Die Vernichtung dieser Karten erfolgt, wenn die erfaßte Person

- a) verstorben ist,
3 Jahre nach dem Sterbetage.
Bei Bekanntwerden des Todesfalles ist die Karte mit einem Kreuz (†) und dem Sterbedatum zu versehen;
- b) das 90. Lebensjahr vollendet hat.

2.2 Kriminalakten

Die Vernichtung der Kriminalakten erfolgt, wenn die erfaßte Person

- a) verstorben ist,
3 Jahre nach dem Sterbetage,
- b) nach Aktenlage 25 Jahre lang in Freiheit war und in dieser Zeit keine kriminalpolizeilichen Erkenntnisse eingegangen sind,
- c) das 90. Lebensjahr vollendet hat.
(Gleiches gilt für Personen-Lichtbilder, die gesondert von den Kriminalakten gesammelt oder aufbewahrt werden und die nicht unter die Bestimmungen des Abschnittes 3.4 dieser Richtlinien fallen.)

3 Karteien und Sammlungen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes**3.1 Straftäterkartei (Verbrecherkartei)**

Die Vernichtung der Straftäterkarten (Verbrecherkarten) erfolgt grundsätzlich, wenn die erfaßte Person

- a) verstorben ist,
- b) nach Aktenlage 15 Jahre lang in Freiheit war und in dieser Zeit kriminalpolizeilich nicht wieder in Erscheinung getreten ist.

3.2 Straftatenkartei

Die Vernichtung der Straftatenkartei (Meldungen über Straftaten noch unbekannter Rechtsbrecher) richtet sich nach der Art der zu Grunde liegenden Straftat und soll vorgenommen werden:

- a) **30 Jahre nach der Tat**
bei Tötungsdelikten,
- b) **15 Jahre nach der Tat**
bei Menschenraub,
erpresserischem Kindesraub,
Raub, räuberischer Erpressung,
Notzucht, Nötigung zur Unzucht,
unzüchtigen Handlungen mit oder an Kindern,
Brandstiftung,
- c) **5 Jahre nach der Tat**
bei einfachem Diebstahl,
Betrug,
Straftaten in Verbindung mit Spielen, Wetten usw.,
Wilderei,
- d) **10 Jahre nach der Tat**
bei allen anderen Delikten.

3.3 Merkmalskartei, Spitz- und Falschnamenskartei

Die Vernichtung der Karten erfolgt bei

a) bekannten Rechtsbrechern

nach den Bestimmungen über die Bereinigung der Straftäterkartei (s. 3.1),

b) unbekannten Rechtsbrechern

nach den Bestimmungen über die Bereinigung der Straftatenkartei (s. 3.2).

3.4 Lichtbildkartei

Die Lichtbildkartei soll regelmäßig, mindestens einmal jährlich bereinigt werden.

Die Lichtbilder sind zu vernichten, wenn die abgebildete Person

- a) verstorben ist,
- b) nach Aktenlage mindestens 5 Jahre lang in Freiheit war und in dieser Zeit kriminalpolizeilich nicht wieder in Erscheinung getreten ist.

Bei Bekanntwerden eines Freispruchs, bei dem sich aus den Urteilsgründen die erwiesene Unschuld ergibt oder bei Einstellung des Verfahrens aus diesem Grunde, sind die anlässlich dieses Verfahrens eingelegten Lichtbilder sofort zu vernichten.

4 Karteien über Vermißte, unbekannte hilflose Personen und unbekannte Tote**4.1 Vermißtenkartei**

Die Vernichtung der Vermißtenkarten erfolgt

- a) nach Klärung des Vermißtenfalles,
- b) bei unaufgeklärten Fällen zu dem Zeitpunkt, an dem die vermißte Person das 90. Lebensjahr vollendet haben würde, frühestens jedoch 30 Jahre nach Erstattung der Vermißtenanzeige.

4.2 Kartei über unbekannte hilflose Personen

Die Vernichtung der Karteikarten erfolgt

- a) nach Identifizierung,
- b) nach dem Tod der erfaßten Person, die sodann in die Kartei über unbekannte Tote zu übernehmen ist.

4.3 Kartei über unbekannte Tote

Die Vernichtung der Karteikarten erfolgt

- a) nach Identifizierung,
- b) 30 Jahre nach Eintritt des Todes, ggf. nach Auffindung der Leiche.

5 Sachfahndungskartei (Verlustkartensammlungen)

Die Vernichtung der Karteikarten erfolgt nach der Wiederherbeischaffung des erfaßten Gegenstandes, im übrigen nach Ablauf folgender Fristen:

- 5.1 **Kartei über gestohlene oder anderweitig abhanden gekommene Kraftfahrzeuge sowie deren amtliche Kennzeichen**
5 Jahre nach Aufnahme.
- 5.2 **Kartei über sonstige gestohlene oder anderweitig abhanden gekommene Fahrzeuge (Fahrräder, Mopeds)**
2 Jahre nach Aufnahme.
- 5.3 **Kartei über gestohlene Ausweisedrucke und Ausweise**
15 Jahre nach Aufnahme.
- 5.4 **Kartei über alle anderen Gegenstände**
Verlustkarten über Gegenstände von besonders hohem materiellen oder ideellen Wert und langer Lebensdauer (Antiquitäten, Kunstgegenstände, echter Schmuck und Juwelen, wertvolle Teppiche, Pelze u. ä.) unterliegen nicht der Bereinigung nach Ablauf bestimmter Fristen.

Alle anderen Verlustkarten sind zu vernichten:

a) spätestens 30 Jahre nach Aufnahme

sofern es sich um bei Tötungsdelikten u. a. besonders schweren Straftaten abhandengekommene oder mit solchen in Verbindung zu bringende Gegenstände oder um Waffen handelt,

b) spätestens 10 Jahre nach Aufnahme

bei Instrumenten aller Art, Apparaten, optischen u. a. technischen Geräten, Uhren, Maschinen, Motoren u. ä.

c) **spätestens 2 Jahre nach Aufnahme**

wenn es sich um Gegenstände von kurzer Lebensdauer handelt.

Meinen RdErl. v. 4. 10. 1954 (SMBI. NW., 20531) hebe ich auf.

— MBI. NW. 1971 S. 1290.

21504

2151
453

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1971 — VIII B 3 — 4.12

- 1 Durch die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 140/SGV. NW. 45) ist die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 KatSG auf die Regierungspräsidenten übertragen worden.
- 2 Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im Katastrophenschutz zuwiderhandelt (§ 8 Abs. 3 KatSG). Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung (§ 8 Abs. 1 KatSG) liegt vor, wenn der Helfer gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat.
- 3 Ich bitte, von der Möglichkeit, Verstöße zu verfolgen und zu ahnden, sparsam Gebrauch zu machen und die Anwendung dieser Vorschrift auf schwerwiegende Verstöße zu beschränken. Schwerwiegend können Verstöße sein, wenn sie besonders kraß sind oder trotz Verwarnung wiederholt werden.
- 4 Verstöße, die bereits von der Organisation, der der Helfer angehört, disziplinarisch geahndet wurden, sollen nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- 5 Voraussetzung für die Verfolgung und Ahndung ist ein Antrag der kreisfreien Stadt oder des Kreises, dem eine eingehende Schilderung des Sachverhalts, eine Niederschrift über die Anhörung des Helfers, eine Stellungnahme der Organisation und ein Ahndungsvorschlag beizufügen ist.

— MBI. NW. 1971 S. 1292.

22308

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 6. 1971 — II A. 43—61/5/0 Nr. 2479/71

Nach Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGG) vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 223) gebe ich nunmehr die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium bekannt. Zugleich werden vorläufige Regelungen gemäß § 4 Abs. 1 FHGG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572/SGV. NW. 223) getroffen, die nach § 24 Abs. 2 FHG innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Lehrbetriebes durch Regelungen in den Studienordnungen zu ersetzen sind.

A. Ausbildungsbereich Technik

Zum Studium an einer Fachhochschule — Studienrichtungen des Ingenieurwesens — berechtigen:

1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik (Klasse 12). Sofern die gewünschte Studienrichtung an der Fachhochschule zu einer Fachrichtung gehört, die nicht der besuchten Fachrichtung der Fachoberschule

für Technik entspricht, ist ein dreimonatiges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des vierten Studiensemesters abzu-
leisten. (Beispiel: Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik — Fachrichtung Elektrotechnik — berechtigt ohne Ableistung eines Ergänzungspraktikums zum Studium an der Fachhochschule in allen Studienrichtungen der Elektrotechnik, nicht aber in den Studienrichtungen des Maschinenbaus; im letztgenannten Fall ist das Ergänzungspraktikum abzu-
leisten)

oder

2. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Klasse 12)
und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum

oder

3. Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) **und**

a) ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum oder

b) ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum nach Abschluß eines Bildungsganges, der einem aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen — Abitur —)

oder

4. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule **und** ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum.

(Zu Nrn. 1—4: Über die Ausgestaltung der gelenkten Praktika und Ergänzungspraktika entscheiden die Fachhochschulen, bis zu deren Errichtung die Ingenieurschulen)

5. Zum Studium an einer Fachhochschule — Studienrichtungen des Ingenieurwesens — sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 Studienbewerber berechtigt, die am **31. Juli 1971** nachweisen können:

Abschlußzeugnis einer Realschule, Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums, Abschlußzeugnis einer Berufsaufbauschule — Fachrichtung Technik — oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

und Nachweis eines zweijährigen auf die gewünschte Studienrichtung bezogenen gelenkten Praktikums gemäß Runderlaß des Kultusministers vom 12. 8. 1964 (Amtsblatt des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen S. 233) oder

Facharbeiter- oder Gesellenbrief, sowie den Nachweis über die abgeleistete Ergänzungspraxis.

6. Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** die für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene **Allgemeinbildung** erworben und mit der weiteren vorgeschriebenen **Aus- oder Vorbildung** begonnen haben, können **nach deren Abschluß** bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an einer Fachhochschule — Studienrichtungen des Ingenieurwesens — zugelassen werden. Dasselbe gilt für Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** eine für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene **praktische Aus- oder Vorbildung** abgeschlossen und mit der weiteren vorgeschriebenen **Allgemeinbildung** begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

B. Ausbildungsbereich Wirtschaft

Zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Wirtschaft — berechtigen:

1. Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft (Klasse 12)

oder

2. das Abschluszeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs, (Klasse 12)
und ein einjähriges einschlägiges Praktikum
oder
3. das Abschluszeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule
und ein einjähriges einschlägiges Praktikum
oder
4. Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen)
und ein einjähriges einschlägiges Praktikum.
5. Zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Wirtschaft — sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 Studienbewerber berechtigt, die am 31. Juli 1971 nachweisen können:
 - a) Abschluszeugnis einer Realschule, einer zweijährigen oder dreijährigen Handelsschule, einer Berufsaufbauschule, Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse eines Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und bestandene Kaufmannsgehilfenprüfung
und
einjährige kaufmännische Berufstätigkeit (hiervon können in besonders begründeten Fällen bis zu längstens drei Monate in den Semesterferien nachgeholt werden)
oder
 - b) Nachweis der Fachschulreife — kaufmännische Fachrichtung —.
6. Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 die für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Wirtschaftsfachschule vorgeschriebene Allgemeinbildung erworben und mit der weiteren vorgeschriebenen Aus- oder Vorbildung begonnen haben, können nach deren Abschluß bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Wirtschaft — zugelassen werden. Dasselbe gilt für Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 eine für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Wirtschaftsfachschule vorgeschriebene praktische Aus- oder Vorbildung abgeschlossen und mit der weiteren vorgeschriebenen Allgemeinbildung begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.
7. **Ausbildungsbereich Sprachen**
Für den Ausbildungsbereich Sprachen gelten die Nrn. 1—4 in gleicher Weise. Nr. 5 gilt mit der Maßgabe, daß Studienbewerber, die am 31. Juli 1971 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule für Dolmetscher und Übersetzer erfüllen, bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Sprachen — zugelassen werden können. Nr. 6 gilt mit der Maßgabe, daß die Worte „an einer Höheren Wirtschaftsfachschule“ durch die Worte „an einer Höheren Fachschule für Dolmetscher und Übersetzer“ und die Worte „Ausbildungsbereich Wirtschaft“ durch die Worte „Ausbildungsbereich Sprachen“ ersetzt werden.
C. Ausbildungsbereich Kunst und Gestaltung
Zum Studium an einer Fachhochschule — Studienrichtungen Kunst und Gestaltung — berechtigen:
 1. das Abschluszeugnis einer Fachoberschule für Gestaltung (Klasse 12)
oder
 2. das Abschluszeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Klasse 12)
und bestandene Prüfung zur Feststellung künstlerisch-gestaltender Begabung
oder
 3. das Abschluszeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule
und ein einjähriges einschlägiges Praktikum
und bestandene Prüfung zur Feststellung künstlerisch-gestaltender Begabung
oder
 4. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen)
und
a) ein einjähriges einschlägiges Praktikum
und bestandene Prüfung zur Feststellung künstlerisch-gestaltender Begabung
oder
b) ein halbjähriges einschlägiges Praktikum nach Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen — Abitur —) und bestandene Prüfung zur Feststellung künstlerisch-gestaltender Begabung
oder
 5. im Ausnahmefall eine besondere künstlerische Begabung und eine den Aufgaben der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung, die durch eine Prüfung nachzuweisen sind.
 6. Zum Studium an einer Fachhochschule — Studienrichtungen Kunst und Gestaltung — sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 Studienbewerber berechtigt, die am 31. Juli 1971 nachweisen können:
eine ausreichende Allgemeinbildung
(Sie wird nachgewiesen durch das Zeugnis über die Versetzung nach Klasse 11 eines Gymnasiums, das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer Realschule, das Zeugnis der Fachschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn der Bewerber zu künstlerischer Gestaltung besonders begabt ist und die Werkkunstschule sich auf Grund der Beobachtung des Studenten während des ersten Studienhalbjahres und einer anschließend abgelegten Prüfung davon überzeugt hat, daß er befähigt ist, erfolgreich mitzuarbeiten.)
und ausreichende handwerklich-technische Kenntnisse
(Sie gelten als nachgewiesen, wenn die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung erfolgreich abgelegt wurde. In Berufen, in denen keine Gesellen- oder Facharbeiterprüfungen durchgeführt werden, ist eine längere Berufspraxis nachzuweisen. Ausnahmen sind bei ungewöhnlicher künstlerisch-gestaltender Begabung möglich.)
Die Zulassung setzt eine bestandene Prüfung zur Feststellung künstlerisch-gestaltender Begabung voraus.
 7. Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 die für die Zulassung an einer Werkkunstschule vorgeschriebene Allgemeinbildung erworben und mit der weiteren vorgeschriebenen Aus- oder Vorbildung begonnen haben, können nach deren Abschluß und bestandener Prüfung zur Feststellung künstlerisch-gestaltender Begabung bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an der Fachhochschule — Studienrichtung Kunst und Gestaltung — zugelassen werden. Dasselbe gilt für Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 eine für die Zulassung zum Studium an einer Werkkunstschule vorgeschriebene praktische Aus- oder Vorbildung abgeschlossen und mit der weiteren vorgeschriebenen Allgemeinbildung begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

D. Ausbildungsbereich Sozialwesen

Zum Studium an einer Fachhochschule — Studienrichtungen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik — berechtigten:

1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Sozialpädagogik (Klasse 12)
oder
2. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Klasse 12)
und ein halbjähriges Fachpraktikum
oder
3. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule
und ein einjähriges Fachpraktikum
oder
4. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen)
und
 - a) ein einjähriges Fachpraktikum oder
 - b) ein halbjähriges Fachpraktikum nach Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen — Abitur —).
5. Zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Sozialwesen — sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 Studienbewerber berechtigt, die **am 31. Juli 1971** nachweisen können:
 - a) das Abschlußzeugnis einer Realschule, einer zwei- oder dreijährigen Handelsschule, einer Berufsaufbauschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, das Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse eines Gymnasiums oder das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung
und
eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein zweijähriges Fachpraktikum oder eine dreijährige berufliche Tätigkeit (Zeiten des Wehrdienstes oder des Wehersatzdienstes werden auf die berufliche Tätigkeit angerechnet); für die Studienrichtung Sozialpädagogik sollte eine pädagogische oder soziale Tätigkeit von mindestens einem halben Jahr nachgewiesen werden
oder
 - b) das Abschlußzeugnis einer Fachschule für Sozialpädagogik **und** ein einjähriges Berufspraktikum
oder
 - c) das Abschlußzeugnis einer Höheren Handelsschule.
6. Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** die für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit oder Sozialpädagogik vorgeschriebene **Allgemeinbildung** erworben haben und mit der weiteren vorgeschriebenen **Aus- oder Vorbildung** begonnen haben, können **nach deren Abschluß** bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Sozialwesen — zugelassen werden. Dasselbe gilt für Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** eine für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit oder Sozialpädagogik vorgeschriebene **praktische Aus- oder Vorbildung** abgeschlossen und mit der weiteren vorgeschriebenen **Allgemeinbildung** begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

E. Ausbildungsbereich Hauswirtschaft

(einschließlich ländlicher Hauswirtschaft)

Zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Hauswirtschaft — berechtigten:

1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Hauswirtschaft (Klasse 12)
oder
2. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Klasse 12)
und ein halbjähriges Fachpraktikum
oder
3. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule
und ein einjähriges Fachpraktikum
oder
4. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen)
und
 - a) ein einjähriges Fachpraktikum oder
 - b) ein halbjähriges Fachpraktikum nach Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen — Abitur —).
5. Zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Hauswirtschaft — sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 Studienbewerber berechtigt, die **am 31. Juli 1971** nachweisen können:
 - a) das Abschlußzeugnis einer Realschule, einer zwei- oder dreijährigen Handelsschule, einer Berufsaufbauschule bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse eines Gymnasiums
und ein zweijähriges Fachpraktikum oder
 - b) das Abschlußzeugnis der einjährigen Berufsfachschule hauswirtschaftlicher Richtung für Realschulabsolventen
und ein einjähriges Fachpraktikum.
6. Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** die für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule für Hauswirtschaft oder für ländliche Hauswirtschaft vorgeschriebene **Allgemeinbildung** erworben und mit der weiteren vorgeschriebenen **Aus- oder Vorbildung** begonnen haben, können nach deren Abschluß bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Hauswirtschaft — zugelassen werden. Dasselbe gilt für Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** eine für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule für Hauswirtschaft oder für ländliche Hauswirtschaft vorgeschriebene **praktische Aus- oder Vorbildung** abgeschlossen und mit der weiteren vorgeschriebenen **Allgemeinbildung** begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

— MBL NW. 1971 S. 1292.

2314

Reisekostenvergütung und Arbeitsentschädigung für die Mitglieder der Oberen Umlegungsausschüsse nach § 15 Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1971 —
V/1 — 0.111 — 186/71

1. In § 15 Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960

(GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299), — SGV. NW. 231 — ist bestimmt, daß die Mitglieder der Oberen Umlegungsausschüsse Reisekostenvergütung in Höhe der für Beamte der Reisekostenstufe II (jetzt: B) geltenden Sätze erhalten. Daneben kann eine Arbeitsentschädigung gewährt werden.

- 1.1 Die Gewährung von Reisekostenvergütung bei notwendigen Reisen in anhängigen Widerspruchsverfahren richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes; Entsprechendes gilt bei notwendigen Fahrten zu Sitzungen des Oberen Umlegungsausschusses für Ausschußmitglieder, deren Wohnsitz bzw. regelmäßige Dienst-/Arbeitsstelle sich nicht am Sitz des Oberen Umlegungsausschusses befindet. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung grundsätzlich nach § 3 Abs. 1 der Kraftfahrzeugverordnung gewährt. Für die Bemessung der Reisedauer gilt § 7 LRKG.
- 1.2 Über die Gewährung einer Arbeitsentschädigung bitte ich die Regierungspräsidenten (Landesbaubehörde Ruhr), nach der gegebenen Sachlage in eigener Verantwortung zu entscheiden. Soweit die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses öffentliche Bedienstete sind, bitte ich zu beachten, daß die Arbeitsentschädigung eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im Sinne des § 11 der Nebentätigkeitsverordnung — NtV — vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 64), — SGV. NW. 20302 — darstellt. Wenn eine Arbeitsentschädigung in Betracht kommt, ist sie nach der Zahl der Sitzungen (nicht nach der Zahl der einzelnen Verhandlungen) zu gewähren. Als Arbeitsentschädigung können unter Berücksichtigung der Sitzungsdauer mit Wirkung vom 1. Januar 1971

	je Sitzung monatlicher bis zu DM	monatlicher Höchstbetrag bis zu DM	jährlicher DM
für den Vorsitzenden (Vertreter)	90,—	360,—	4 320,—
für die Beisitzer (Vertreter)	70,—	280,—	3 360,—

gewährt werden. Mit dieser Neufestsetzung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Arbeitseinkommen und damit die Arbeitsstundenvergütungen inzwischen wesentlich gestiegen sind und die Arbeitsentschädigung hierzu in eine angemessene Relation gestellt werden muß. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß Sitzungen der Oberen Umlegungsausschüsse konzentriert und jeweils nur im Rahmen des tatsächlich Notwendigen anberaumt werden.

2. Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 7. 1964 (n. v.) — Z B 1 — 1.111 — (SMBL. NW. 2314) wird damit gegenstandslos.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1971 S. 1294.

26

Ausländerwesen

Aufenthaltserlaubnis für ausländische Lehrer an deutschen Schulen

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3/43.31 — u. d. Kultusministers — II A 6.43—0/0 Nr. 3220/71 — v. 4. 6. 1971

Der Gem. RdErl. v. 21. 7. 1967 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:
Das gilt nur dann nicht, wenn es sich um Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt (vgl. § 1 Abs. 2

und § 2 Abs. 1 AufenthG/EWG und § 5 Abs. 3 DVAuslG) oder wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine abweichende Regelung getroffen ist (vgl. § 5 Abs. 2 DVAuslG). In diesen Fällen brauchen die ausländischen Lehrer eine Aufenthaltserlaubnis erst nach der Einreise zu beantragen.

2. Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Vor der Einstellung eines ausländischen Lehrers hat sich die Einstellungsbehörde — ggf. durch Einsichtnahme in den Paß des ausländischen Lehrers — davon zu überzeugen, daß eine Aufenthaltserlaubnis, die eine Arbeitsaufnahme zuläßt, erteilt oder zumindest zugesichert ist. Ergeben sich im Einzelfall Zweifelsfragen, so ist mit der für den Wohnort des Ausländers zuständigen Ausländerbehörde Verbindung aufzunehmen. Ein ausländischer Lehrer, der nicht über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt und dem eine Aufenthaltserlaubnis, die eine Arbeitsaufnahme zuläßt, auch nicht erteilt werden kann, darf nicht eingestellt werden.“

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält im zweiten Teilsatz nach dem Wort „ausländische“ folgende Fassung:

Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen gemäß § 9 Nr. 6 Arbeiterlaubnisverordnung keiner Arbeiterlaubnis bedürfen.

— MBL. NW. 1971 S. 1295.

II.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 30. 6. 1971 — III A 4 — 38.80.20—1899/71

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die

Regionallughafen Südost-Westfalen GmbH,
Paderborn,

an der überwiegend Gemeindeverbände beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBL. NW. 1971 S. 1295.

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Wiehl, Oberbergischer Kreis

Bek. d. Innenministers v. 2. 7. 1971 — III A 2 — 1785/71

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 22. 6. 1971 der Gemeinde Wiehl, Oberbergischer Kreis, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

— MBL. NW. 1971 S. 1295.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Verlegung von Diensträumen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 6. 1971 — I A/BD — 1322.1

Die Diensträume der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Grafenberger Allee 125/133 zur

Bastionstraße 39

verlegt worden.

Neue Telefon-Nr.: Düsseldorf 3 20 25.

— MBL. NW. 1971 S. 1295.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung
gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 24. 6. 1971 — IV/3 — 34—31/3

Der Deutschen Touring Gesellschaft mbH
in Frankfurt/Main 90, Am Römerhof 17

ist am 12. März 1971 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
von: **Dortmund** nach: **Kehl**
über: Bochum — Essen — Duisburg — Düsseldorf —
Köln — Bonn

befristet bis zum **31. Dezember 1978** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- Es dürfen nur Anschlußreisende befördert werden, die im Besitz eines Übergangsfahrscheines auf die Kraftfahrzeuglinie Frankfurt/Main — Kehl — Barcelona (Spanien) sind. Jede Bedienung, des Orts- und Zwischenortsverkehrs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist untersagt.
- Die Einrichtung folgender Haltestellen wird genehmigt: Dortmund/Obf., Bochum/Hbf., Essen/Hbf., Duisburg/Hbf., Düsseldorf/Hbf., Köln/Obf., Bonn/Hbf. und Kehl/Bf.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten Arnsberg ausgeübt.

— MBl. NW. 1971 S. 1296.

Bekanntmachung**gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 24. 6. 1971 — IV/3 — 34—31/13

Der Deutschen Touring Gesellschaft mbH
in Frankfurt/Main 90, Am Römerhof 17

ist am 30. März 1971 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
in Verbindung mit § 52 Abs. 2 PBefG

von: **Ostende/Kai (Belgien)** nach: **München**
über: Brüssel — Aachen-Lichtenbusch — Köln — Frankfurt/Main — Nürnberg

befristet bis zum **31. Dezember 1978** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
 - Es dürfen nur Anschlußreisende befördert werden, die im Besitz eines Übergangsfahrscheines auf die Kraftfahrzeuglinien München — Zagreb. — Belgrad — Nis — Saloniki — Athen, München — Istanbul (— Täbris — Teheran), München — Istanbul (— Beirut) und München — Budapest / Maribor — Sofia — Istanbul (— Ankara) sind. Innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.
 - Auf der deutschen Teilstrecke wird die Einrichtung von Haltestellen in Frankfurt/Main/Hbf/Südseite und in München/Hbf./Starnberger Bf. genehmigt.
- Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten Aachen ausgeübt.

— MBl. NW. 1971 S. 1296.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen, um

1 Finanzgerichtsrat-Stelle beim
Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Zollverwaltung verfügen. Bei Bewährung — zunächst als Finanzgerichtsrat kraft Auftrags (§ 14 DRiG) — kann in der Regel nach einem Jahr mit der Ernennung zum Finanzgerichtsrat unter Verleihung der Eigenschaft eines Richters auf Lebenszeit gerechnet werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1296.

Innenminister**Neue Anschrift des Verwaltungsgerichts Düsseldorf**

Bek. v. 27. 7. 1971

Im Hinblick auf die einem jeden Verwaltungsakt beizufügende Rechtsmittelbelehrung und die etwaigen Folgen einer unrichtig erteilten Belehrung (vgl. § 58 VwGO) weise ich darauf hin, daß das Verwaltungsgericht Düsseldorf nach seiner Verlegung zum 1. August 1971 unter folgender neuer Anschrift zu erreichen ist:

4000 Düsseldorf 1, Bastionstraße 39,
Postfach 8329, Telefon 3 20 25.

— MBl. NW. 1971 S. 1296.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.